§ 114 (Disciplinar-Erkenntniß) entfällt.

§ 117 (Disciplinar-Hof) lautet nach dem Beschluß des Stadtrathes: Die Berathungs-verhandlung wird in einem Senate bestehend aus einem Vorsitzenden der Disciplinarkammer u. 8 Mitgliedern derselben durchgeführt, die jedoch bei der ersten Verhandlung nicht in Function gewesen sein dürfen.

§ 122 (Eintragung der Strafen in die Dienst- und Standesausweise) Abl. 2 hat zu lauten: „Nach dreijähriger tadellosen Führung des Bestraften ist die Streichung der eingetragenen Strafe vorzunehmen. (Abl. 3 entfällt entsprechend)

In § 130 (Verpflichtung in den dauernden Ruhestand) entfällt Punkt d.

§ 137 hat nach dem Stadtrathsbeschluß zu lauten: Jeder Angestellte u. Beschäftigte der Gesellschaft kann ohne Angabe von Gründen seinem Dienste zu Ende jedoch müssen die Beamten, Unterbeamten u. definitiven Bedienstaten 3 Monate, die ständigen Bedienstaten 14 Tage u. zum Beschäftigte, die Mitglieder der Pensions- und Unterstützungskasse sind, 3 Tage vorher kündigen.

§ 138 (Kündigung) wird in der neuen Fassung lauten: Die Gesellschaft steht eine Kündigung gegenüber den Beamten, Unterbeamten u. definitiven Bedienstaten nicht zu; dagegen hat die Gesellschaft das Recht, den Beamten-Aspiranten einmonatlich, den ständigen Bedienstaten 14 tägig u. den Beschäftigten, welche Mitglieder der Pensions- und Unterstützungskasse sind, dreitägig zu kündigen.

In vorgerückter Abendstunde wurde die Dienst- und Arbeits-Ordnung zu Ende berathen. Morgen wird sich der Stadtrath mit der Berathung der Geschäftsordnung der Disciplinarkammer befassen.

Wiener Rathaus-Correspondenz
Herausgeber und verantw. Redacteur
Rudolf Eigl VIII. Skodaeg. 35.
11. Jahrg. Wien, Donnerstag 18. Oktober N.

Dienst- und Arbeitsordnung für das Personal der städtischen Straßenbahnen. Die gestern im Stadtrathe begonnenen Berathungen wurden heute in Anwesenheit derselben Experten, welche der gestrigen Sitzung beigewohnt hatten, fortgesetzt und beendigt. Die Berichterstattung hatte wieder Hr. R. Magnuber übernommen. Heute gelangte die Geschäftsordnung der Disciplinarkammer samt den Durchführungsbestimmungen für das Disciplinarverfahren zur Erledigung. Der Stadtrath beschloß nachstehende Änderungen:

Bezüglich der Bildung der Disciplinar-Kammer wurde die Bestimmung getroffen, daß Wahlcommissionen in den einzelnen Etablissements eingesetzt werden, welchen je ein Beamter, ein Unterbeamter, ein Mitglied der Kutscher, bezw. Motorführer und ein Mitglied des Wall-, bezw. elektrischen Kunstdienstes des Etablissements als Mitglieder angehören sollen. Jeder Bedienstete des betreffenden Etablissements hat seinem Wahlzettel geschlossen dieser Wahlcommission persönlich zu übergeben. Die Wahlcommission hat die Wähler zu verzeichnen und ein Verzeichniß vorzunehmen, auf Grund der einzelnen Wahlergebnisse ist ein Gesammt-Verzeichniß vorzunehmen. Den als Mitgliedern der Wahlcommission fungierenden Bediensteten ist der Bezug des Lohnes für die Zeit der Wahlhandlung zu gesichern. Die Direction hat die von den Angestellten vollzogene Wahl sowie die vollzogene Ernennung der vom Verwaltungsrathe in die Disciplinar-Kammer entsendeten Mitglieder unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem Vallmeister desselben bekannt zu geben (§ 5)

Die Function des Vorsitzenden gehen im Falle seines Urlaubes, einer Erkrankung und dgl. immer auf den nächst anzustellenden Stellvertreter über (§ 8).

Der im § 14 vorgesehene Zeitraum von mindestens 24 Stunden zwischen der Vorladung des Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung u. der Durchführung derselben wurde auf 48 Stunden erhöht.

Nach § 21 werden die Zeugen einzeln vorgerufen. Der Vorsitzende soll berechtigt sein, die Zeugen im Sitzungssaale zurückzubehalten.

§ 25 hat zu lauten: Die Beschlüsse der Beschlüsse des Disciplinarausschusses müssen (§ 30) mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden gefaßt werden. Die Abstimmung erfolgt mündlich; die Mitglieder haben in der Reihenfolge abzustimmen, daß zunächst das von den Angestellten gewählte, dann das vom Verwaltungsrath ernannte, weiters das vom Bürgermeister der Stadt Wien u. endlich das vom Eisenbahn-Ministerium ernannte Mitglied seine Stimme abgibt. Der Vorsitzende gibt als letzter seine Stimme ab. Die Abstimmung über die Schuldfrage geschieht mit „Ja" oder „Nein"

Die §§ 31, 34 und 36 entfallen.

Nach § 33 hat der Vorsitzende längstens binnen acht Tagen (nach dem Entwurf der Gesellschaft binnen 24 Stunden) nach beendigtem Disciplinarverfahren das Erkenntniß samt Gründen unter Anschluß des vollständigen Disciplinarakts in einem Umschlage versiegelt der Direction zu übermitteln. Letztere hat eine Ausfertigung binnen 48 Stunden in der gleichen Frist dem Beschuldigten zuzufertigen. Diese schriftliche Ausfertigung hat zu enthalten: den Spruch des Disciplinarausschusses über Schuld u. Strafe samt Gründen u. falls es auch Entlassung lautet, die Offenstellung der Bezüge.

§ 35 hat nach der neuen Fassung kurz zu lauten: Wenn besondere Milderungsgründe vorliegen, kann der Verwaltungsrath bezw. der ständige Ausschuß desselben statt der vom Disciplinarausschuß beschlossenen Strafe auch eine Ordnungsstrafe aussprechen.

Nach § 29 hat die Disciplinarkammer über die durchgeführten Disciplinarverfahren am Ende eines jeden Jahres dem Verwaltungsrathe einen statistischen Ausweis im Wege der Direction zu übermitteln. Letztere hat eine Abschrift dieser Ausweise dem Eisenbahn-Ministerium u. der Gemeinde vorzulegen.

Zum Schluß wurde noch festgestellt, daß die Bestimmungen für die Disciplinarverfahren auch in sinngemäßer Anwendung für den Disciplinar-Hof zu gelten haben.

Bezüglich der Frage der Entschädigung der Mitglieder der Disciplinar-Kammer wird sich die Gemeinde mit dem Eisenbahn-Ministerium ins Einvernehmen setzen. Für den Fall, daß eine solche Entschädigung Platz greifen sollte, wird hat der Stadtrath schon jetzt den Grundsatz ausgesprochen, daß diese Entschädigung eine feste sein müsse, so daß die Bestimmung der Höhe der Honorierung nicht der Gesellschaft anheimgestellt bleibt.

Die Bestimmungen, nach welchen die Unterbeamten seitens der Gesellschaft ernannt werden sollen, sind der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bestimmungen der alten Dienstordnung bezüglich der Geringfügigkeitsfolgen sind auch in die neue Dienstordnung aufzunehmen.

Nach Beendigung der Berathung nahm der Stadtrath nachstehende Anträge des Berichterstatters an: 1.) Es sei der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien mitzutheilen, daß die Gemeinde Wien nur dann ihre Zustimmung zu den von der Gesellschaft vorgelegten Entwürfen einer Dienst- und Arbeits-Ordnung sowie einer Geschäftsordnung für die Disciplinar-Kammer ertheilt, wenn die vorgenommenen Abänderungen seitens der Gesellschaft angenommen u. die Entwürfe sodann mit Rücksicht auf diese Abänderungen vervollständigt und richtiggestellt werden. 2.) Die Gesellschaft sei aufzufordern, binnen 14 Tagen die im Sinne des vorstehenden Beschlusses ergänzte u. richtiggestellte Dienst- und Arbeitsordnung samt Geschäftsordnung für die Disciplinar-Kammer gemäß § 21 des Bau- und Betriebsvertrages der Gemeinde zur Schlußfassung der endgiltigen Zustimmung derselben vorzulegen. 3.) Die Dienstordnung ist mit der Dienst- und Arbeitsordnung in Übereinstimmung zu bringen u. der Gemeinde zur Ertheilung der endgiltigen Zustimmung derselben vorzulegen. 4.) Vorstehende Beschlüsse seien dem K. K. Eisenbahn-Ministerium zur Kenntnißnahme zu übersenden.

Zum Schlusse dankte Exzellenz Geller dem Bürgermeister und dem Stadtrathe für das Entgegenkommen und die Mühewaltung.

Der Fall Kritkawa. In der heutigen Sitzung des Stadtrathes berichtete Hr. R. Tomola über die Stellungnahme zur erfolgten disciplinaren Behandlung des Expeditors Hr. Kritkawa seitens der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien u. beantragte: Der Gemeinderath spricht in entschiedener Weise seine Mißbilligung darüber aus, daß die Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen die gemeinnützige Thätigkeit des Expeditors Kritkawa zum Gegenstande einer

19/X

VM

Wiener Rathhaus-Korrespondenz:

Salvator-Medaille.

Heute Vormittags überreichte Bürgermeister Dr. Lueger in seinem Büreau der Oberin des Hauses der Barmherzigkeit Schwester Theresia Küpper die ihr der Gemeinderath in Würdigung ihrer 25jährigen ganzen Wirkens im Hause der Barmherzigkeit, die verliehene große goldene Salvator-Medaille. Der Feier wohnten bei Prälat Zschokke, das Curatorium in der Person des Obmannes Jauner und des Vorstandes der Barmherzigkeitsbrüderschaft Zeholner, Kais. Rath Luserico Haas, der Hausarzt Dr. Flöchl, die Gemeinderäthe Pazell, Kais. Rath Dr. Krenn, Pacher und Mühlinger, Bezirksarzt Baumann, Mensionär Hoch, etc. etc.

Bgm. Dr. Lueger hielt folgende Ansprache: Von Seite des Gemeinderathes ist beschlossen worden, Ihnen, ehrwürdige Schwester, die große goldene Salvator-Medaille zu verleihen in Anerkennung des Wirkens der Barmherzigkeit, das durch 25 Jahre gedauert hat. Ihrem eigenen Wunsche entsprechend habe ich eine große Feier nicht veranstaltet, sondern ich mache dies in der einfachsten Weise, die überhaupt denkbar ist. Wenn auch die ehrw. Schwestern so bescheiden sind, so ist es doch Pflicht der anderen, das öffentlich anzuerkennen was im Laufe der Jahre auf dem Gebiete der Barmherzigkeit geleistet worden ist. Es ist dies um so notwendiger, da sich jüngst das Streben zeigt, die Thätigkeit der ehrwürdigen Schwestern zu verkleinern u. herabzuwürdigen. Dem gegenüber ist es besonders Pflicht derjenigen, welche das Wirken unserer barm. Schwestern kennen, um so mehr durch Hingehen, dass es noch Menschen gibt, welche im Glaube sind, die Thätigkeit u. den Geist, von welchem die ehrw. Schwestern beseelt sind, richtig zu beurtheilen. Ich möchte die ehrw. Schwester noch auf einen Umstand verweisen, der sie gewiss außerordentlich erfreuen wird. Die Auszeichnung, welche Ihnen verliehen worden ist, trägt es Leid es bekräftigen, um desswillen die ehrw. Schwestern alle Mühen und alle Sorgen auf sich nehmen. Betrachten sie also diese Medaille nicht nur ihrem materiellen Werte, sondern von dem Gesichtspunkt, dass sie verliehen wird allen jenen, welche sich den Gotteswillen durch die Menschheit erworben. In diesem Sinne überreiche ich Ihnen dieselbe u. habe nur den Wunsch, ehrw. Oberin, dass sie sich noch recht lange des Besitzes derselben erfreuen mögen, um Ihr Wirken fortzusetzen, so lange es Gott gefällt. Dann dankte der Bürgermeister dem Prälaten Zschokke u. den Herren des Curatoriums für ihr Erscheinen u. sprach die Überzeugung aus, dass alle die Auszeichnung in dem Sinne auffassen, wie es der Gemeinde [illegible] gewollt hat, als dankbare Anerkennung für stilles Wirken auf dem Gebiete der christlichen Caritas.

Prälat Zschokke dankte hierauf im hochgeehrten Namen des Bürgermeisters Namens des Curatoriums und Namens der Congregation.

Obwohl die barmherzigen Schwestern laut ihrer Ordensregeln nur das reinste Gebet- und Pflichtleben ihres heiligen caritativen Berufes und Zweckes, mit Hintanstellung jeder irdischen Lobes und Ehre, so wachen ist es doch eine Pflicht, Ihnen hochverehrter Herr Bürgermeister unserer lieben Stadt Wien, in Namen des Curatoriums, der Congregation der barmherzigen Schwestern und unserer armen Mitbürgerinnen den tiefgefühlten Dank wenigstens wenigstens für die hohe Auszeichnung, die Sie im Schoße der Barmherzigkeit erwiesen haben. Der Redner schilderte sodann das selbstlose und aufopfernde Wirken der barmherzigen [illegible] wie sie [illegible] hat:

Obgleich wir alle im Schoße der Barmherzigkeit erblickten, das Bruderhaus und die Schwestern aus unserer und welcher Stadtteile nach dem Gebete unseres Herrn und Meisters unsere Mutter waren, so wird doch diese Anerkennung eure Pflicht der Wiener-Gemeinderathung und allen eine neue Anspornung geben, immer weiter auf Gottes-Vorsehung zu hoffen unserer unglücklichen Mitmenschen, namentlich aus unserer Pflichten der menschlichen Gesellschaft durch Liebeswerk fortzusetzen um die göttliche Barmherzigkeit auf Erden auf sein Bruderherz und auf unser liebes Vaterland herabzuziehen. Erfüllt von diesen Gedankengeschlecht fordere ich die Versammlung auf mit mir einzustimmen in den Jubelruf: Unser vielgeliebter Bürgermeister Dr. Carl Lueger, der erste Bürger und Vorstand der Stadt Wien, Pfleger und Vorsitzender unserer der löblichen Gemeinderath, sie leben hoch!

Nachdem die Versammlung in dreimaligen Hochrufen Ausgebracht, verdankte Bürgermeister Dr. Lueger, erfreut über ihr gezeigtes Dank, und versprach dem Rath- und Gemeinderath von der Verleihung Kenntniß zu geben. Mit dem Wunsche, die Hause der Barmherzigkeit stets zu gedenken, schloss der Bürgermeister die Ansprache und schon hier.